

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Futtermittelgesetzes
— Drucksache 10/5959 —

A. Problem

Die EG-Richtlinie über Zusatzstoffe in der Tierernährung von 1970 ist 1984 geändert worden. Vor allem die Anerkennung und Bekanntmachung der Hersteller von Zusatzstoffen und Vormischungen sind neu geregelt. Das deutsche Futtermittelrecht bedarf daher der Anpassung. Darüber hinaus hat sich bei der Anwendung des Futtermittelgesetzes gezeigt, daß gewisse Klarstellungen und Ergänzungen für die Praxis notwendig sind.

B. Lösung

Es wird eine Ermächtigung geschaffen für das Verfahren der Anerkennung und Bekanntmachung der Hersteller von Zusatzstoffen und Vormischungen. Die Begriffsbestimmungen des deutschen Futtermittelrechts werden an die des EG-Rechts angepaßt. Der Schutz der menschlichen Gesundheit wird in der Zweckbestimmung des Futtermittelgesetzes deutlicher herausgehoben. Die Futtermittelart „Halbfabrikat“ wird gestrichen, der Begriff „Schadstoff“ durch „unerwünschter Stoff“ ersetzt.

Das Verfüttern gesundheitlich bedenklicher Futtermittel wird grundsätzlich verboten, nur die pflanzlichen Erzeugnisse aus der landwirtschaftlichen Urproduktion werden von einer behördlichen Zulassungspflicht ausgenommen. Die Befugnisse der Länder für Ausnahmeregelungen werden erweitert. Zur Vereinfachung des Rechtssetzungsverfahrens wird eine Ver-

ordnungsermächtigung geschaffen, verbindliche Rechtsetzungsakte der EG, bei denen es sich überwiegend um technische Änderungen handelt, ohne Zustimmung des Bundesrates umsetzen zu können.

C. Alternativen

keine

Einmütigkeit im Ausschuß bei Enthaltung des Mitgliedes der Fraktion DIE GRÜNEN

D. Kosten

Bei den Ländern durch die Anerkennung und Bekanntmachung der Hersteller von Zusatzstoffen und Vormischungen zusätzlich etwa 120 000 DM, im übrigen keine.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 10/5959 — mit der Maßgabe, daß

1. in Artikel 1 Nr. 1 § 1 Nr. 1 der Buchstabe b wie folgt gefaßt wird:
 - „b) die von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse den an sie gestellten qualitativen Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf ihre Unbedenklichkeit für die menschliche Gesundheit, entsprechen;“,
2. in Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c der § 2 Abs. 1 Nr. 5 wie folgt gefaßt wird:
 - „5. unerwünschte Stoffe: Stoffe — außer Tierseuchenerregern —, die in oder auf Futtermitteln enthalten sind und die Gesundheit von Tieren, die Leistung von Nutztieren oder als Rückstände die Qualität der von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse, insbesondere im Hinblick auf ihre Unbedenklichkeit für die menschliche Gesundheit, nachteilig beeinflussen können;“,
3. in Artikel 1 Nr. 3 Buchstaben a und b in § 3 in den Nummern 1, 2 und 3 der jeweilige Buchstabe a wie folgt gefaßt wird:
 - „a) die Qualität der von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse, insbesondere im Hinblick auf ihre Unbedenklichkeit für die menschliche Gesundheit, zu beeinträchtigen oder“,
4. Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a der Doppelbuchstabe aa wie folgt gefaßt wird:
 - „aa) In den Nummern 6, 7 und 8 werden jeweils die Worte „die Qualität der von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse“ durch die Worte „die Qualität der von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse, insbesondere im Hinblick auf ihre Unbedenklichkeit für die menschliche Gesundheit,“ ersetzt;“,
5. in Artikel 1 Nr. 5 die Buchstaben c und d durch folgenden Buchstaben c ersetzt werden:
 - c) die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefaßt:
 - „(4) Einzelfuttermittel,
 1. die synthetisch oder unter Verwendung von Mikroorganismen gewonnen worden sind,
 2. denen bei der Herstellung Stoffe außer Wasser zugesetzt oder entzogen worden sind oder
 3. die bei der Be- oder Verarbeitung von Stoffen als Nebenerzeugnisse anfallen,dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 2 zugelassen sind. Dies gilt nicht für
 1. Einzelfuttermittel, die ausschließlich für andere Tiere als Nutztiere bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind, und
 2. Nebenerzeugnisse, die im landwirtschaftlichen Betrieb beim Dreschen, Abschneiden oder ähnlichen Abtrennen von Teilen pflanzlicher Erzeugnisse anfallen.
 - (5) Futtermittel dürfen nicht in den Verkehr gebracht und nicht verfüttert werden, wenn sie
 1. nicht zugelassene Zusatzstoffe enthalten oder
 2. einer durch Rechtsverordnung nach
 - a) Absatz 1 Nr. 4 oder 10 oder
 - b) Absatz 1 Nr. 5festgesetzten Anforderung nicht entsprechen. Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es mit den in § 1 genannten Zwecken vereinbar ist,

abweichend von Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b die Abgabe von Futtermitteln in bestimmten Fällen zur Weiterverarbeitung zuzulassen und, soweit erforderlich, von einer Genehmigung abhängig zu machen.“ ‘,

6. in Artikel 1 die Nummer 12 gestrichen wird und

7. Artikel 3 folgende Fassung erhält:

„Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.“,
im übrigen in der von der Bundesregierung vorgelegten Fassung anzunehmen.

Bonn, den 5. November 1986

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)

Oostergetelo

Vorsitzender

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Oostergetelo

I. Allgemeines

1.

Der Gesetzentwurf — Drucksache 10/5959 — wurde in der 232. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. September 1986 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend und zur Mitberatung an den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit überwiesen.

Der mitberatende Ausschuß hat den Entwurf in seiner Sitzung am 22. Oktober 1986 beraten. Er hat den federführenden Ausschuß gebeten, darauf zu achten, daß das Erfordernis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit als des herausragenden Merkmals für Lebensmittel im Gesetz besonders herausgestellt werde. Er ging dabei davon aus, daß Qualitätsbegriffe, wie sie bisher verwandt worden seien, in weiten Teilen auch aus der Sicht der Verbraucher überholt seien. Ferner hat der Ausschuß gebeten, darauf zu achten, daß bei Zulassung einer Ausnahme durch die zuständige Landesbehörde die geringstmögliche Menge an unerwünschten Stoffen festgelegt werde. Auch hier müsse der Gesichtspunkt größtmöglicher Unbedenklichkeit für die menschliche Gesundheit im Vordergrund stehen. Der federführende Ausschuß hat die Vorlage am 22. Oktober und am 5. November 1986 beraten. Er hat den Entwurf als einen Beitrag zur Vereinheitlichung des Futtermittelrechts in der EG und damit als ein Mittel zur Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen für die Landwirte der Gemeinschaft begrüßt.

In beiden Ausschüssen war die Beschlußfassung einvernehmlich. Im federführenden Ausschuß enthielt sich das Mitglied der Fraktion DIE GRÜNEN der Stimme.

2.

Bei dem Entwurf geht es um folgendes:

Die aus dem Jahre 1970 stammende EG-Richtlinie 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 319 S. 13) — „Zusatzstoffrichtlinie“ — ist durch die Richtlinie 84/587/EWG des Rates vom 29. November 1984 geändert worden. Dies macht eine Anpassung des Futtermittelgesetzes an das EG-Recht erforderlich. Das geltende Recht reicht nämlich für die Umsetzung der Neuregelungen über die Anerkennung und Bekanntmachung der Hersteller von Zusatzstoffen und Vormischungen nicht aus. Ferner sind die Regelungen über Halbfabrikate zu streichen, weil sie mit der EG-Mischfuttermittel-Richtlinie 79/373/EWG vom 2. April 1979 (ABl. EG Nr. L 86 S. 30) nicht vereinbar sind. Ferner bedürfen die Definitionen im Futtermittelgesetz der Anpassung an das EG-Recht.

Überdies bieten diese notwendigen Gesetzesänderungen Gelegenheit für einige Klarstellungen und Ergänzungen, die sich in der praktischen Anwendung des Futtermittelgesetzes als erforderlich oder sinnvoll erwiesen haben. Dies betrifft insbesondere

- die Zweckbestimmung des Gesetzes,
- die Einbeziehung des Verfütterns gesundheitlich bedenklicher Futtermittel in die Grundnorm der Verbote,
- die Zulassungsbedürftigkeit von Einzel-Futtermitteln,
- die Ermächtigungen für Vorschriften über die Herstellung oder Behandlung bestimmter Futtermittel oder die Verwendung bestimmter Stoffe oder Geräte,
- die Erweiterung der Länderbefugnis für bestimmte regionale Ausnahmen und für Versuchsgenehmigungen sowie
- die Strafvorschriften.

Etliche Vorschriften sind im Hinblick auf das Verwaltungsverfahrensgesetz entbehrlich geworden und zu streichen.

Wegen der Einzelheiten des Entwurfs wird auf seine umfassende Begründung verwiesen. In den beteiligten Ausschüssen wurden keine wesentlichen Bedenken gegen den Entwurf laut. Bei den Beratungen im federführenden Ausschuß standen folgende Überlegungen im Vordergrund der Beratungen:

Der Ausschuß begrüßte es sehr, daß die geltende Regelung über die sog. offene Deklaration bei Mischfuttermitteln durch die Neuregelungen des Entwurfs nicht berührt werden. Ferner begrüßte er die Bestrebungen der Bundesregierung, bei den Verhandlungen in Brüssel die diesbezüglichen nationalen Regelungen auch auf EG-Ebene durchzusetzen. Beanstandet wurde, daß auch nach künftigen Recht nicht 100% der Gemengteile deklariert würden, sondern noch immer ein kleiner Restprozentsatz undeklariert bleibe. Ferner war dem Ausschuß der Schutz der menschlichen Gesundheit vor Rückständen unerwünschter Schadstoffe ein besonderes Anliegen bei den gesetzlichen Regelungen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Soweit nicht nachstehend zu einzelnen Regelungen Änderungen begründet, abgelehnte Änderungsanträge mitgeteilt oder Erörterungen im Ausschuß dargestellt werden, stieß die Begründung des Entwurfs zu den einzelnen Vorschriften auf keine Bedenken.

Zu Artikel 1

In den Nummern 1 bis 3 und 5 ist der Begriff „gesundheitliche Unbedenklichkeit für den Menschen“ durch „Unbedenklichkeit für die menschliche Gesundheit“ ersetzt worden, um deutlich zu machen, daß der Schutz der menschlichen Gesundheit vor Rückständen unerwünschter Stoffe als besonders bedeutsamer Teilbereich in den Qualitätsbegriff eingebunden ist.

Änderungsanträge der Fraktion der SPD zu den Nummern 1 und 2, die auf die wörtliche Übernahme EG-rechtlicher Begriffe abzielten, fanden im Ausschuß keine Mehrheit.

Das gleiche gilt für einen Änderungsantrag der Fraktion DIE GRÜNEN zu Nummer 5 (§ 4), mit dem verhindert werden sollte, daß hochbelastete Futtermittel durch eine Vermischung mit wenig belasteten vermarktungsfähig gemacht werden könnten. Entgegen der antragstellenden Fraktion war der Ausschuß der Auffassung, daß das Bestrahlungsverbot bereits durch die gesetzliche Grundsatznorm gesichert sei.

In Nummer 5 ist § 4 Abs. 5 neu gefaßt worden. Mit dieser Ermächtigung sollen — wie in der Begrün-

dung des Entwurfs zu dieser Vorschrift bereits ausgeführt ist — die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß Futtermittel mit überhöhten Gehalten an unerwünschten Stoffen nur unter Berücksichtigung bestimmter Sicherheitsgesichtspunkte in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Dem entspricht es, daß die Ermächtigung auf den Fall des § 4 Abs. 1 Nr. 5 beschränkt wird, der die Festsetzung von Höchstgehalten an unerwünschten Stoffen betrifft.

Die Nummer 12 ist aus den Gründen der Gegenüberstellung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates gestrichen worden.

Zu Artikel 3

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens mußte wegen des Zeitablaufs vom 1. Dezember 1986 auf den Tag nach der Verkündung des Änderungsgesetzes verschoben werden.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, den Entwurf nach Maßgabe der Beschlußempfehlung zu billigen.

Bonn, den 5. November 1986

Oostergetelo

Berichterstatter

